

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea087052-d544-3bf0-9b63-9351702836db>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) |
| Amtliche Abkürzung | BImSchG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2129-8 |

§ 36 BImSchG - Ausfuhr

In den Rechtsverordnungen nach den [§§ 32 bis 35](#) kann vorgeschrieben werden, dass die Vorschriften über das Herstellen, Einführen und das Inverkehrbringen nicht gelten für Anlagen, Stoffe, Erzeugnisse, Brennstoffe und Treibstoffe, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind.

